



GEMEINDE OBERMUMPF

Bauanzeige für geringfügige und/oder nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben

AGV:

Der Gemeinderat kann gemäss § 61 Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

Der Bauanzeige ist in jedem Fall ein Situationsplan und, sofern dienlich, eine vermasste Skizze des Bauvorhabens beizulegen. Die Einforderung weiterer Unterlagen durch die Baukommission bleibt vorbehalten.

Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates und vor Ablauf einer allfälligen Einwendungsfrist darf mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen werden.

Gesuchsteller: (Name, Adresse)

Bauherrschaft: Tel.:
GrundeigentümerIn: Tel.:
ProjektverfasserIn: Tel.:

Bauvorhaben:

Standort: Parz. Nr. Fläche: m² Bauzone: Gebäude Nr.:
Strasse/Flurbezeichnung:

Baukosten: (ohne Land und Umgebung) ca. Fr.

Unterschriften

Bauherrschaft: GrundeigentümerIn: ProjektverfasserIn:

Durch die Gemeindeverwaltung auszufüllen:

Bauvorhaben: bewilligungspflichtig nicht bewilligungspflichtig

An Nachbarn versandt: Einwendungsfrist:

Der Gemeinderat **bewilligt** das Bauvorhaben unter folgenden **Auflagen**:

1. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der geltenden Bauordnung der Gemeinde Obermumpf sowie allfällige weitere Vorschriften der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu beachten (§ 2 Bauordnung).
2. Die Vorschriften des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 sowie der zugehörigen Verordnung vom 23. März 2005 gelten als integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.

Obermumpf,

GEMEINDERAT OBERMUMPF

Peter Deubelbeiss, Gemeindeammann

Marco Treier, Gemeindegemeinderat

Kopie an

- Herrn Hansruedi Blatter, Brandschutzbeamter, Weidweg 5, 4332 Stein
- Baukommission
- Zu den Akten